<u>Landesverbandes klassisch-barocke Reiterei Niedersachsen/ Nordrhein-Westfalen</u> e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	. 1
§2	Gemeinnützigkeit	.1
§3	GemeinnützigkeitAufgaben und Zweck	.1
	Mitgliedschaft	
	Rechte und Pflichten der Mitglieder	
§6	Beiträge	3
	Beendigung der Mitgliedschaft	
	Organe des Vereins	
	Mitgliederversammlung	
	Außerordentliche Mitgliederversammlung	
§11	Vorstand	.6
§12	Aufgaben des Vorstands	. 7
§13	Datenschutz	7
§14	Auflösung des Vereins	7
§15	Schlussbestimmungen	3
	erschriften	

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Landesverband klassisch-barocke Reiterei Niedersachsen/ Nordrhein-Westfalen e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Loxstedt/ Maihausen, Niedersachsen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fern sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt die satzungsgemäßen reiterlichen Interessen aller seiner Mitglieder. Er ist ein Zusammenschluss von Mitgliedern, der die Bewahrung des Gedankengutes der klassisch-barocken Reiterei und ihrer Pflege zum Ziel hat. Dazu gehört insbesondere die Pflege und Ausbildung gerade derjenigen Elemente, die in der Barockreiterei begründet wurden. Der Verein kooperiert mit dem Bundesverband für klassisch-barocke Reiterei e.V.,

- Wedemark, Niedersachen, der der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossen ist. Der Verein wird beim Pferdesportverband Hannover e. V und dem Landessportbund registriert. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral (gem. LSB-Aufnahmeordnung, § 5, Ziff. 4).
- 2. Der räumliche Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich insbesondere auf das Gebiet Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen als auch dem Nord/ Westen der BRD. Der Verein kann auch im Ausland tätig werden und Mitglieder aufnehmen, die im Ausland ansässig sind.
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - 3.1.Reiterliche Aus- und Fortbildungsmaßnahmen: Der Verein nimmt ganzheitlichen Ausbildungseinfluss, in Form der Ausbildung von Reiter und Pferd unter Beachtung der klassisch barocken Reitlehre, pferdepsychologischer Grundsätze und pädagogischer Prämissen. Diese Aus- und Fortbildung von Reiter und Pferd findet unabhängig von der Rasse des Pferdes und unabhängig von einer freizeitreiterlichen oder leistungsorientierten, d.h. Wettkampf orientierten Zielstellung, des Reiters statt. Dem Bundesverband obliegt als Anschlussverband der FN allein die Festlegung der Rahmenbedingungen für die Aus- und Fortbildung zur Sicherung eines bundeseinheitlichen Qualitätsstandards. Die Aus- und Fortbildung sowie Prüfungen für Trainer können nur vom Bundesverband nach einer von ihm herausgegebenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) durchgeführt werden. Vom Bundesverband zertifizierte Trainer können vom Bundesverband vorher zertifizierte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in eigener Regie durchführen.
 - 3.2.Gestaltung und Förderung von reiterlichen Veranstaltungen einschließlich Leistungsprüfungen. Diese Leistungsprüfungen sowie die damit verbundene Förderung des Richterwesens sind zur Sicherung eines bundeseinheitlichen Qualitätsstandards mit dem Bundesverband abzustimmen und bedürfen der Genehmigung.
 - 3.3. Kontaktpflege mit reiterlichen und züchterischen Institutionen;
 - 3.4. Förderung des Richterwesens für Leistungsprüfungen gemäß den Vereinszielen
 - 3.5. Anwendung und Umsetzung der Reitlehre der klassisch barocken Reiterei, deren Erläuterung und Erklärung auch an der Basis des Pferdesportes, d.h. in den Vereinen.
 - 3.6. Sensibilität für die fachgerechte Umsetzung der klassischen Reitregeln wecken und darauf hinweisen, dass die klassischen Reitregeln der FN und die klassisch barocken Prüfungs-Ordnung sehr eng beieinander liegen. Diese Arbeit muss dem Wohl unserer Pferde dienen.
- 4. Verpflichtung gegenüber dem Pferd
 - 4.1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - c) die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
 - 4.2. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.
- 5. Alle Inhaber von Ämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Inhaber von Ämtern erhalten Kosten- und Auslagenersatz nach Vorstandsbeschluss.

§ 4 Mitgliedschaft

- 6. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 7. Ordentliche Mitglieder können volljährige natürliche Personen sowie Jugendliche und Kinder mit schriftlicher Einwilligung der gesetzlichen Vertreter*innen werden.
- 3. Außerordentliche Mitglieder können volljährige natürliche Personen oder juristische Personen werden, die die Interessen des Vereins unterstützen.
- 4. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- 5. Wird der Antrag vom Vorstand mehrheitlich abgelehnt, so wird dies dem Antragsteller ohne Angabe der Gründe mitgeteilt. Gleichzeitig ist er darauf hinzuweisen, dass über einen erneuten Antrag nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. Ein Aufnahmeantrag kann insbesondere dann abgelehnt werden, wenn bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung Gründe für einen Ausschluss aus dem Verein vorliegen.
- 6. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Vorschläge für eine Ehrenmitgliedschaft sind nur mit Zustimmung des Vorstands der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Zur Wahrnehmung von Aufgaben und Ämtern im Sinne der Satzung ist die ordentliche Mitgliedschaft einer natürlichen volljährigen Person Voraussetzung.
- 2. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung mit Rede-, jedoch ohne Antrags- und ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 3.1. den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen und alles zu unterlassen, was das Ansehen und die Interessen des Vereins zu schädigen vermag,
 - 3.2. die Satzung sowie die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten,
 - 3.3. die Jahresbeiträge und Gebühren innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Rechnungserhalt zu bezahlen,
 - 3.4. Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, sowie der E-Mailadresse der Geschäftsstelle umgehend schriftlich oder auf elektronischem Wege mitzuteilen.
 - 3.5. die Beiträge und Gebühren sind für das ganze Geschäftsjahr zu entrichten, in welchem die Mitgliedschaft erworben wird oder durch Austritt oder Ausschluss erlischt.
 - 3.6. verstößt ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins oder gegen die Beschlüsse seiner Organe, so muss der Vorstand gegen das Mitglied entsprechende Maßnahmen ergreifen; bis hin zum Vereinsausschluss.
 - 3.7. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitglieder, ermächtigen den Vorstand den Jahresbeitrag durch Abbuchung von ihren Konten einzuziehen oder bis zum 01.03. des Jahres zu überweisen,

3.8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beiträge

- Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- 2. Über Entgelte entscheidet der Vorstand.
- 3. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand, sofern sie nicht in dieser Satzung geregelt werden.
- 4. Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst eine Zahlungsaufforderung mit einem Zahlungsziel von 4 Wochen und enthält gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die festgesetzten Mahnentgelte werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
- 5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet:
 - 1.1. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - 1.2. durch freiwilligen Austritt,
 - 1.3. durch Ausschluss aus dem Verein: Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder das Ansehen des Vereines gefährdet oder seinen Beitragspflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 2. Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist der Geschäftsstelle oder dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 3. Das Ausscheiden aus der Mitgliedschaft hat den sofortigen Verlust der Mitgliederrechte zur Folge, befreit jedoch nicht von der Erfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereines sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet einmal j\u00e4hrlich statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
- Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

- 3. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- 4. Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- 5. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 6. Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig
- 8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- Jedes Mitglied hat mit der Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nichtübertragbar.
- 10.Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- 11. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 12. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden nächsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 13. Satzungsänderungen dürfen nur beschlossen werden, wenn sie ordnungsgemäß auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt sind und mit der Einladung den Mitgliedern mitgeteilt wurden. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit.

- 14. Die Mitgliederversammlung ist auch zuständig für die Auflösung des Vereins. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins muss mit einer 9/10-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag muss auf der Tagesordnung angesetzt sein und ihr im Wortlaut anliegen.
- 15. Der Mitgliederversammlung obliegt ferner die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 16. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- 17. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgenden Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung sowie bei schriftlicher Abstimmung die Wahlzettel. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 entsprechend.
- 2. Abweichend zu §9 2. können Beschlüsse nur über die Tagesordnungspunkte herbeigeführt werden, die mit der Einberufung mitgeteilt wurden. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

§ 11 Vorstand

- 1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzender,
 - b) der 2. Vorsitzender,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Schriftführer
- 2. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB (geschäftsführender Vorstand) und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Von ihnen sind jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 4. Der Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die verbleibende Amtszeit bis zur Vorstandswahl ein Mitglied des Vereins kommissarisch zu berufen.
- 6. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der

- Mitgliederversammlung. Er ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- 7. Der Vorstand nach § 26 BGB beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf mit einer Frist von sieben Tagen ein und leitet sie. Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht ein Drittel der amtierenden Vorstandsmitglieder dem Verfahren widerspricht.
- 8. In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen.
- 9. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom vorsitzführenden Vorstand und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- 10. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, davon mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB, anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 11. Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die ergänzend zur Satzung bindend ist.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- 1. Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- 2. Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
- 3. Aufstellung des Haushaltsplans
- 4. die Verwaltung des Vereinsvermögens
- 5. Beschlussfassung über Entgelte
- 6. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- 7. Ernennung von Ausschüssen oder Beauftragten

§ 13 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Tierschutz Bremerhaven e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- 3. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw, den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

- 1. Die in der Satzung genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21.04.2022 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art am beschlossenen Satzungstext vorzunehmen, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht gefordert werden.

Unterschrift:	Unterschrift: